









































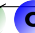



	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Örtliche Erhebungsstellen: Einrichtung, Abschottung, Verfahrensvorschriften										
2	Merkmal :) Bundesland	Ist das (aus Vereinfachungsgründen gewünschte) Zusammenlegen von mehreren Erhebungsstellen mehrere Kommunen verboten?	Sind die Regelungen für solch einen Fall ausreichend klar definiert. Z. B., was die dadurch entstehenden Datenströme zwischen den betroffenen Kommunen betrifft?	Gibt es die Pflicht zur schriftlichen Dienstabweisung bei der Einrichtung und Bestimmung von Erhebungsstellen?	Ist die personelle Abschottung der Erhebungsstellen klar genug definiert? (NUR darin Beschäftigte dürfen diese betreten und Schlüsselgewalt dafür besitzen. Nicht z.B. der Bürgermeister oder Landrat.)	Regelt das Gesetz, dass dem Landesdatenschutzbeauftragten Zugang zum abgeschotteten Bereich gewährt werden muss?	Gibt es eine eigene Postanschrift für die Erhebungsstellen?	Gibt es einen eigenen Telefonanschluß für die Erhebungsstelle?	Gibt es ein Verweigerungsverbot von Unterlagen der Volkszählung?	Gibt es die Klärung, dass Volkszähler ihre ausgefüllten Fragebögen umgehend am Ende jedes Arbeitstages in einen gesicherten Bereich bringen können und nicht zu sich privat mit nach Hause nehmen dürfen?	Gibt es die Vorschrift stichpunktartiger, unangemeldeter Überprüfung der Umsetzung der Ausführungsgesetze (z.B. durch die Landesdatenschutzbeauftragten)?
4	Bayern										
5	Berlin										
6	Brandenburg										
7	Bremen										
8	Hamburg	 <small>Siehe eine Regelung in der eine Stadt wie Hamburg nicht nennt</small>									
9	Hessen										
10	Mecklenburg-Vorpommern										
11	Niedersachsen	 <small>§53)</small>									
12	Nordrhein-Westfalen										
13	Rheinland-Pfalz										
14	Saarland										
15	Sachsen				 <small>Ausdrücklich Verbotung des Postanschriftenprinzips in §11)</small>	 <small>Es gibt in der Begründung des Gesetzes die ausdrückliche Bestätigung, dass das in §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) des Gesetzes (Zustimmung) zulässig ist.</small>					
16	Sachsen-Anhalt										
17	Schleswig-Holstein										
18	Thüringen	 <small>Nenn. nicht explizit, aber in §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) des Gesetzes (Zustimmung) ist die Erhebung der Daten durch die Kommunen (Zustimmung) explizit verboten.</small>		 <small>§1 Abs. 4</small>	 <small>Nenn. auch Z. 18) durch Bürger, Mitarbeiter der Fachverfahren, Mitarbeiter der Statistik, Mitarbeiter, Mitarbeiter der Statistik (Z. 18) Abs. 2)</small>		 <small>§17 Abs. 1</small>		 <small>§1 Abs. 4</small>	 <small>Nenn. §7 Abs. 2 umfasst auf Regeln der Erhebungstätigkeit übertragung des Datenerhebungsbereichs</small>	 <small>Nenn. zur Abgrenzung über die Kommunen</small>
19											
20	Zeichenvorrat	   									
21											

Sheet1

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
22	Erläuterungen zu den Fragestellungen										
23	Ist das (aus Vereinfachungsgründen gewünschte) Zusammenlegen von mehreren Erhebungsstellen mehrere Kommunen verboten?		Das Zusammenlegen von mehreren Erhebungsstelle führt unweigerlich zu zusätzlichen Datenströmen zwischen den zuständigen Kommunen und ihren gemeinsamen Erhebungsstellen. Wie sehr diese Maßnahme aus finanziellen und organisatorischen Gründen auch nachvollziehbar und sinnvoll ist, werden hierbei neue Risiken durch eine komplexere IT-Struktur erzeugt, die einer besonderen Beachtung und Untersuchung bedürfen, was vermutlich in der Praxis unterbleiben wird.								
24	Sind die Regelungen für solch einen Fall ausreichend klar definiert. Z.B., was die dadurch entstehenden Datenströme zwischen den betroffenen Kommunen betrifft?		Lediglich eine Ergänzungsfrage zum zuvor beschriebenen Problem.								
25	Gibt es die Pflicht zur schriftlichen Dienstanweisung bei der Einrichtung und Bestimmung von Erhebungsstellen?		Eine derart schriftliche Ausführung sorgt für Sicherheit und Vereinheitlichung der Erhebungsstellen und wäre daher zu begrüßen.								
26	Ist die personelle Abschottung der Erhebungsstellen klar genug definiert? (NUR darin Beschäftigte dürfen diese betreten und Schlüsselgewalt dafür besitzen. Nicht z.B. der Bürgermeister oder Landrat.)		Selbst Bürgermeister haben kein Recht, den abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle zu betreten, weil dort Einsicht in persönliche Angaben (z.B. ausgefüllte Fragebögen) genommen werden könnte. Dieses ist explizit im Gesetz zu kodifizieren, um den Ansprüchen des Volkszählungsurteils zu genügen.								
27	Regelt das Gesetz, dass dem Landesdatenschutzbeauftragten Zugang zum abgeschotteten Bereich gewährt werden muss?		Das ist explizit festzulegen, weil die wünschenswerte und notwendige Kontrolle durch die behördlichen Datenschützer sonst nicht möglich oder zumindest rechtswidrig wäre.								
28	Gibt es eine eigene Postanschrift für die Erhebungsstellen?		Solch eine eigene Postanschrift (mit erhebungsstellen-eigener Postbearbeitung) ist notwendig, damit per Post zugesendete persönliche Daten (z.B. Fragebögen) nicht versehentlich von unbefugten Behördenmitarbeitern geöffnet und gelesen werden können.								
29	Gibt es einen eigenen Telefonanschluß für die Erhebungsstelle?		Ähnliche wie eben. Eine vollkommen autarke Telefonanlage, vollkommen abgeschottet von den kommunalen Behörden ist zwingend notwendig. Die Einrichtung einer Nebenstellenanlage reicht nicht aus.								
30	Gibt es ein Vervielfältigungsverbot von Unterlagen der Volkszählung?		Dieses eigentlich selbstverständliche Verbot muss im Gesetz ausdrücklich festgelegt (kodifiziert) werden.								
31	Gibt es die Klärung, dass Volkszähler ihre ausgefüllten Fragebögen umgehend am Ende jedes Arbeitstages in einen gesicherten Bereich bringen können und nicht zu sich privat mit nach Hause nehmen dürfen?		Aus dem Abschottungsgebot hervorgehend zwingend notwendig. Es besteht die Gefahr, dass Erhebungsbögen über längere Zeiträume bei Erhebungsbeauftragten lagern und Dritte gegebenenfalls Einsicht in diese Unterlagen nehmen können. Normalerweise sind Privatwohnungen nicht in dem Maße gegen Fremdzugriff geschützt bzw. bieten keine sicheren Lagerungsmöglichkeiten, wie es der Gesetzentwurf erwarten würde.								
32	Gibt es die Vorschrift stichpunktartiger, unangemeldeter Überprüfung der Umsetzung der Ausführungsgesetze (z.B. durch die Landesdatenschutzbeauftragten)?		Die ausdrückliche Anweisung hierzu ist notwendig, um das notwendige Vertrauen in den Umgang mit den Daten zu schaffen.								

Sheet1

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
33	Gibt es ausreichend konkrete Vorschriften zur Praxis der Abschottung der IT-Infrastruktur von anderen Behördenbereichen? Liegen die Dienstvorschriften, auf die in diesem Zusammenhang evtl. verwiesen werden, konkret vor?		Gesetze, die wesentliche Teile „auslagern“, indem auf eine Verwaltungs- oder Dienstvorschrift verweisen, sind unakzeptabel weil unbestimmt. Beim Verweis auf andere Vorschriften müssen diese im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens vorliegen bzw. vorgelegen haben, um eine Gesamtbewertung überhaupt erst zuzulassen.								
34	Liegen andere Verwaltungsvorschriften, auf die im Ausführungsgesetz verwiesen werden, konkret und im Wortlaut vor?		Wie eben, nur für andere Vorschriften außerhalb der Regelungen zum IT-Bereich.								
35	Ist das Gesetz frei von Verstößen gegen das Daten-Rückführungs-Gebot?		Bei solch einem Verstoß wäre das Gesetz verfassungswidrig.								
36	Ist das Gesetz frei von einer "Verpflichtung zum Ehrenamt" bei der Rekrutierung von Bürgern zu Volkszählern?		Bei der „Verpflichtung zum Ehrenamt“ handelt es sich um einen in der Natur der Begriffskombination angelegten Widerspruch. Im Falle eines Ehrenamts, das von den Bürgern auch als solches begriffen und erfahren wird, ist eine Pflicht zur Ausübung dieses Amtes überflüssig. Umgekehrt kann es sich nicht um ein Ehrenamt handeln, wenn Menschen gegen ihren freien Willen dazu gezwungen werden oder das Amt nur aus monetären oder anderen vorteilsbehafteten Gründen ausüben. Alleine die Einhaltung einer – in diesem Zusammenhang mitunter erzwungenen – Schweigepflicht erscheint sehr fragwürdig ... Nach Angaben der Statistikämter bestehen keinerlei Bedenken, ausreichend freiwillige Erhebungsbeauftragte zu „gewinnen“. Eher im Gegenteil. Umso seltsamer erscheinen manifestierte Möglichkeiten zur zwangsweisen Verpflichtung, die gemäß § 11 Absatz 2 ZensG 2011 ausdrücklich nicht verlangt werden.								
37	Gibt es ein ausreichend stark beschriebenes Sorgfältigkeitsgebot bei der Auswahl von Volkszählern? Werden Anforderungen an die Volkszähler definiert?		Ein solches Sorgfältigkeitsgebot ist zwingend notwendig, um Vertrauen zu den Befragten zu entwickeln und damit für gute, wahre Ergebnisse der Interviews zu führen.								
38	Wird von einer fallbezogenen Entlohnung der Volkszähler abgesehen (Unterscheidung in "erfolgreiche"/"nicht erfolgreiche" Befragung)?		Eine fallbezogene Entlohnung der Volkszähler - in seiner Höhe abhängig von Art und „Erfolg“ der Befragung – steht in seinem Wesen einer sorgfältigen und gewissenhaften Arbeit der Erhebungsbeauftragten entgegen. Solch ein leistungsorientiertes „Kopfgeld-System“ befördert das Anliegen der Volkszähler, möglichst viele Fälle in möglichst kurzer Zeit abzuarbeiten und widerstrebt der gewünschten gewissenhaften und sorgfältigen Durchführung der Volkszählung.								
39	Gibt es eine ausreichend genaue Definition, dass Volkszähler nicht in der Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden?		Diese gesetzliche Definition ist unbedingt notwendig, um Zuwiderhandlungen einklagbar zu machen. Beispiele aus der Praxis der letzten Volkszählung 1987 beweisen, dass diese Kodifizierung wichtig ist.								
40	Gibt es diesbezüglich eine besondere Erläuterung zu den Verhältnissen in ländlichen Gebieten?		In ländlichen Gebieten erstrecken sich enge Bindungen durch Freundschaft, Bekanntschaft und vor allem Verwandtschaft über weitaus größere Räume als in städtisch strukturierten Gegenden. Das bedarf eigenen, genauen Regelungen.								
41	Gibt es die Vorschrift zur schriftlichen Dokumentation der (zertifizierte und erfolgreiche bestandene!) Schulung von Volkszählern?		Eine schriftliche Fixierung fördert die ernsthafte Umsetzung der Schulungen. Sie ermöglicht Einklagbarkeit und fördert das Vertrauen in die Volkszählung. Darüber hinaus fordern wir nicht nur die Teilnahmebestätigung an einer Schulung sondern die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen. Andernfalls wäre die Schulung nicht viel mehr als ein Feigenblatt der Gesetzgeber.								
42	Gibt es die Vorschrift zur schriftlichen Dokumentation der Schweigepflicht aller Erhebungsbeauftragter?		Begründung im Prinzip wie eben.								

Sheet1

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
43	Ist sichergestellt, dass die Befragungen in sensiblen Sonderbereichen nur von Angestellten der Statistischen Ämter durchgeführt werden?		Die verfassungsrechtlichen Bedenken an der Praxis nicht-anonymisierter Erhebungen in sensiblen Sonderbereichen durch den Bundesdatenschutzbeauftragten lässt dieses Vorgehen anraten. Mitarbeiter der statistischen Ämter (die allerdings nicht nur zu diesem Zweck angeheuert werden dürfen!) werden in aller Regel ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung der Verschwiegenheit aufweisen als rekrutierte Bürgerinnen und Bürger.								
44	Gibt es die Festlegung, dass z.B. Mitarbeiter der Melde- oder der Ausländerbehörde nicht als Erhebungsbeauftragte in Frage kommen?		Diese Forderung ergibt sich aus dem Abschottungsgebot. Es kann keinem Verwaltungsangestellten einer Meldebehörde die schizophrene Situation zugemutet werden, Informationen, die er im Rahmen der Arbeit als Erhebungsbeauftragter gewonnen hat, in seiner späteren Arbeit wieder auszublenden.								
45	Gibt es die Festlegung, dass Erhebungsbeauftragte während der Beschäftigung im Zusammenhang mit der Volkszählung keinerlei andere dienstliche Tätigkeiten ausüben darf?		Das verlangt einerseits das Abschottungsgebot. Andererseits kann den öffentlich Bediensteten keine monatelange Zusatztätigkeit nach der normalen Dienstzeit zugemutet werden. Volkszähler sind im wesentlichen abends unterwegs, um die zu Befragenden auch antreffen zu können.								
46	Gibt es eine Vorschrift zur verschlüsselten und abgeschotteten Einrichtung der IT-Infrastruktur?		Ein Gebot, selbstverständlich aus dem Abschottungsgebot erwachsend.								
47	Gibt es eine Vorschrift, daß das vorhandene und in den Erhebungsstellen eingesetzte Netzwerk frei von jeglicher Schnittstelle zum Internet sein muß?		Diverse Erhebungen haben in der Vergangenheit gezeigt, dass PCs mit Internetanschluss durchschnittlich nach zehn Minuten mit Schadsoftware (Viren, Würmer, Software zur Fremdsteuerung etc.) befallen sind. Weitere Angriffe auf Rechner mit Internetanschluss sind gang und gäbe. Daher sollte kein Rechner der Erhebungsstelle über einen Internetanschluss mit Zugang auf jedwede Internetressourcen besitzen. Vielmehr muss der Zugang auf die Kommunikation mit den zuständigen Stellen (Landesamt für Statistik) beschränkt sein und muss ausschließlich über das IT-Verbindungsnetz der Deutschland- Online-Infrastruktur (DOI-Netz) erfolgen. Dies schränkt den missbräuchlichen Abruf der gewonnenen Daten ein.								
48	Gibt es im Gesetz die Vorschrift, dass die Datenübermittlungen ausschließlich über das IT-Verbindungsnetz der Deutschland-Online-Infrastruktur erfolgen dürfen?		siehe eben								
49	Gibt es ein eigenes, ausführliches IT-Sicherheitskonzept zur Einrichtung der IT-Infrastruktur?		Zwingend geboten.								
50	Gibt es das Gebot der Trennung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen bereits in den Erhebungsstellen (=frühestmöglicher Zeitpunkt gemäß §19 Abs.1 ZensG)?		Im § 19 ZensG Absatz 1 heißt es: „Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.“ Deswegen sollte die Trennung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen wenn nicht bereits durch die Erhebungsbeamte durchgeführt spätestens in den Erhebungsstellen stattfinden und eine entsprechende gesetzliche Verankerung erfolgen.								
51	Falls die Gemeinden und Kommunen selber die Blockseiten als kleinste regional definierte statistische Ergebniseinheit definieren sollen: Ist dafür ein normiertes Verfahren, eine normierte Vorgehensweise definiert worden?		Falls nicht, so wäre jede Kommune vor die für sie nicht zu bewältigende Frage gestellt, wie die Definition der Blockseiten zu erfolgen hat. Das Ergebnis könnten Blockseitendefinitionen sein, die eine Reidentifizierung von anonymisierten Datensätzen zuließen.								
52	Werden die zu erwartenden Kosten ordnungsgemäß und umfangreich dargestellt?		Es geht darum, ob von aktuellen Kostenschätzungen (bundesweit ca. 710-750 Mio. € Gesamtkosten) oder von veralteten Schätzungen (Mai 2008: 527 Mio. € Gesamtkosten) ausgegangen wird. Die Ehrlichkeit des Gesetzgebers sollte ersteres erwarten lassen.								
53	Gibt es Angaben und Aufschlüsselungen über die zu erwartenden den Befragten entstehenden Kosten?		Eine genaue Aufschlüsselung lässt Ernsthaftigkeit im Umgang mit den zu erwartenden Kosten erkennen. Die folgende Frage kann nur dann beantwortet werden.								

Sheet1

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
54	Sind die Kostenschätzungen hierzu und zu den Kosten in den Kommunen und Städten realistisch?		Von wie vielen Anrufen, Fragen und Problemfällen rechnen die Gesetzgeber. Ist das realistisch?								
55	Werden die Kosten durch das Abziehen von Mitarbeitern für die Aufgabenerledigung der Volkszählung berücksichtigt?		Bei der Angabe der zu erwartenden Kosten wird dieser Anteil gerne unter den Tisch fallen gelassen.								
56	Gibt es Anstrengungen zu Kosteneinsparungen durch eine zentrale Beschaffung von IT-Anlagen?		Hier ist der Entwurf aus Sachsen vorbildlich: "Der Freistaat trägt die Kosten für die erforderliche Informationstechnik (PC und Vernetzung) und für die Datenübermittlung der örtlichen Erhebungsstellen an das Statistische Landesamt. Die erforderliche Informationstechnik darf nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach §3 (Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen) eingesetzt werden. Eine zentrale Beschaffung der Informationstechnik für die Aufgabendurchführung in den örtlichen Erhebungsstellen sichert die Homogenität der IT-Systeme für die Zensusverfahren und ermöglicht den reibungsfreien Ablauf der für die Durchführung der Erhebung notwendigen Arbeiten. Dadurch können die Kosten für die Entwicklung der Schnittstellen minimiert und Wartungskosten bei der Anwendung reduziert werden. Darüber hinaus ist durch die Beschaffung in umfangreicheren Losgrößen eine Kosteneinsparung von mindestens 20 Prozent zu erwarten."								
57	Wird im Gesetz die Einrichtung eines unabhängigen Beirats als vertrauensschaffende Maßnahme angeregt?		Als vertrauensbildende Maßnahme ist das sehr zu empfehlen.								
58	Ist jede Zweitverwertung der erhobenen Daten explizit ausgeschlossen?		Jegliche Zweitverwertung der erhobenen Daten ist auszuschließen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15. 12.1983 eine Zweitverwertung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gebot der Normenklarheit verpflichtet den Gesetzgeber jedoch, die entsprechende Regelungen explizit zu kodifizieren. Es steht zu vermuten, dass Regelungen zu einer Zweitverwertung die Akzeptanz einer Volkszählung weiter herabsetzen. Weiterhin besteht die Gefahr einer nicht verfassungsgemäßen Ausgestaltung des Gesetzes.								
59	Handelt es sich bei dem Ausführungsgesetz um ein zeitlich beschränktes Gesetz?		Unbedingt wünschenswert, damit das Ausführungsgesetz selbstregelnd wieder verschwindet, wenn es nicht mehr benötigt wird.								
60	Gibt es im Zusammenhang mit Bußgeldverfahren die strikte Anweisung, dass keinerlei persönliche Angaben (z.B. die Angabe über die Art der Daten, deren Angabe falsch oder fehlend gewesen ist) der vom Bußgeld betroffenen Menschen an außerhalb der Erhebungsstelle befindliche Behördenabteilungen übergeben werden?		Falls nicht, wäre das Abschottungsgebot verletzt.								

	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Erhebungsbeauftragte											
2	Gibt es ausreichend konkrete Vorschriften zur Praxis der Abschottung der IT-Infrastruktur von anderen Behördenbereichen? Liegen die Dienstvorschriften, auf die in diesem Zusammenhang evtl. verwiesen werden, konkret vor?	Liegen andere Verwaltungsvorschriften, auf die im Ausführungsgesetz verwiesen werden, konkret und im Wortlaut vor?	Ist das Gesetz frei von Verstößen gegen das Daten-Rückführungs-Gebot?	Ist das Gesetz frei von einer "Verpflichtung zum Ehrenamt" bei der Rekrutierung von Bürgern zu Volkszählern?	Gibt es ein ausreichend stark beschriebenes Sorgfältigkeitsgebot bei der Auswahl von Volkszählern? Werden Anforderungen an die Volkszähler definiert?	Wird von einer fallbezogenen Entlohnung der Volkszähler abgesehen (Unterscheidung in "erfolgreiche"/"nicht erfolgreiche" Befragung)?	Gibt es eine ausreichend genaue Definition, dass Volkszähler nicht in der Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden?	Gibt es diesbezüglich eine besondere Erläuterung zu den Verhältnissen in ländlichen Gebieten?	Gibt es die Vorschrift zur schriftlichen Dokumentation der (zertifizierte und erfolgreiche bestandene) Schulung von Volkszählern?	Gibt es die Vorschrift zur schriftlichen Dokumentation der Schweigepflicht aller Erhebungsbeauftragter?	Ist sichergestellt, dass die Befragungen in sensiblen Sonderbereichen nur von Angestellten der Statistischen Ämter durchgeführt werden?	Ist sichergestellt, dass die Befragungen der (nicht-sensiblen) Sonderbereiche nur von besonders geschulten Verwaltungsangestellten durchgeführt werden?
4												
5												
6												
7												
8	f	o	✓	✓	f	?	f	o	f	f	f	f
9						<small>Nicht gibt es ein Gesetz hierzu explizit.</small>		<small>In Hamburg wird eine Schulung angeboten.</small>				
10												
11	f <small>§2(2) regelt diese nur unzureichend</small>	f <small>Nur, dass die Daten nicht an andere Stellen weitergegeben werden können.</small>	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	f <small>In der Grundabgleichsverordnung (1991) Absatz 10 Absatz 1</small>	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	✓ <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>
12												
13												
14												
15	f <small>In der Begründung zu §5 Absatz 1 Satz 1 ist nicht angegeben, dass die Daten nicht an andere Stellen weitergegeben werden können.</small>	f <small>Begründung §5 Absatz 1 Satz 1 ist nicht ausreichend.</small>	✓	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	✓ <small>In der Begründung zu §5 Absatz 1 Satz 1 ist nicht angegeben, dass die Daten nicht an andere Stellen weitergegeben werden können.</small>	?	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	✓ <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	✓ <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>	f <small>§2(2) regelt dies nicht ausreichend.</small>
16												
17												
18	f <small>Nur bei Anordnung der DOK-Funktion durch die 100% Fernleitung zum Internet (Df & wird nicht in der Begründung überwiegend angegeben)</small>	f	o	f	f	f	f	f	f	✓ <small>Nur Schulung + Dokumentation von Zertifikat</small>	f	f
19												
20												
21												

Sheet1

	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
22												
23												
24												
25												
26												
27												
28												
29												
30												
31												
32												

Sheet1

	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
33												
34												
35												
36												
37												
38												
39												
40												
41												
42												

Sheet1

	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
43												
44												
45												
46												
47												
48												
49												
50												
51												
52												
53												

Sheet1

	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
54												
55												
56												
57												
58												
59												
60												

	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI
1				Datenübermittlung und -verarbeitung								Kos
2	Gibt es die Festlegung, dass z.B. Mitarbeiter der Melde- oder der Ausländerbehörde nicht als Erhebungsbeauftragte in Frage kommen?	Gibt es die Festlegung, dass Erhebungsbeauftragte während der Beschäftigung im Zusammenhang mit der Volkszählung keinerlei andere dienstliche Tätigkeiten ausüben darf?	Gibt es eine Vorschrift zur verschlüsselten und abgesicherten Einrichtung der IT-Infrastruktur?	Gibt es eine Vorschrift, daß das vorhandene und in den Erhebungsstellen eingesetzte Netzwerk frei von jeglicher Schnittstelle zum Internet sein muß?	Gibt es im Gesetz die Vorschrift, dass die Datenübermittlungen ausschließlich über das IT-Verbindungsnetz der Deutschland-Online-Infrastruktur erfolgen dürfen?	Gibt es ein eigenes, ausführliches IT-Sicherheitskonzept zur Einrichtung der IT-Infrastruktur?	Gibt es das Gebot der Trennung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen bereits in den Erhebungsstellen (=frühestmöglicher Zeitpunkt gemäß §19 Abs. 1 ZensG)?	Falls die Gemeinden und Kommunen selber die Blockseiten als kleinste regional definierte statistische Ergebniseinheit definieren sollen: Ist dafür ein normiertes Verfahren, eine normierte Vorgehensweise definiert worden?	Werden die zu erwartenden Kosten ordnungsgemäß und umfangreich dargestellt?	Welche Gesamtkosten werden für das Bundesland prognostiziert?	Wie viel davon wird vom Bund erstattet?	Gibt es Angaben und Aufschlüsselungen über die zu erwartenden den Befragten entstehenden Kosten?
4										53 Mio. €		
5												
6												
7												
8	f	f	f	f	f	f	f	f	f	?	?	f
9												
10												
11	f	f	f	f	f	f	f	f	f	73,2 Mio. €	25,2 Mio. €	f
12												
13												
14												
15	f	f	?	f	f	?	f	f	✓	52,1 Mio €	23,2 Mio. €	f
16												
17												
18	f	f	f	f	f	?	f	f	f			f
19												
20												
21												

Sheet1

	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI
22												
23												
24												
25												
26												
27												
28												
29												
30												
31												
32												

Sheet1

	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI
33												
34												
35												
36												
37												
38												
39												
40												
41												
42												

Sheet1

	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI
43												
44												
45												
46												
47												
48												
49												
50												
51												
52												
53												

Sheet1

	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI
54												
55												
56												
57												
58												
59												
60												

Sheet1

	AJ	AK	AL	AM	AN	AO	AP	AQ	AR
1	sten						Sonst		
2	Wie hoch sind diese?	Sind die Kostenschätzungen hierzu und zu den Kosten in den Kommunen und Städten realistisch?	Werden die Kosten durch das Abziehen von Mitarbeitern für die Aufgaben erledigung der Volkszählung berücksichtigt?	Gibt es Anstrengungen zu Kosteneinsparungen durch eine zentrale Beschaffung von IT-Anlagen?	Wird im Gesetz die Einrichtung eines unabhängigen Beirats als vertrauensschaffende Maßnahme angeregt?	Ist jede Zweiteverwertung der erhobenen Daten explizit ausgeschlossen?	Handelt es sich bei dem Ausführungsgesetz um ein zeitlich beschränktes Gesetz?	Gibt es im Zusammenhang mit Bußgeldverfahren die strikte Anweisung, dass keinerlei persönliche Angaben (z.B. die Angabe über die Art der Daten, deren Angabe falsch oder fehlend gewesen ist) der vom Bußgeld betroffenen Menschen an außerhalb der Erhebungsstelle befindlichen Behördenabteilungen übergeben werden?	
4									Bayern
5									Berlin
6									Brandenburg
7									Bremen
8									Hamburg
9									Hessen
10									Mecklenburg-Vorpommern
11									Niedersachsen
12									Nordrhein-Westfalen
13									Rheinland-Pfalz
14									Saarland
15									Sachsen
16									Sachsen-Anhalt
17									Schleswig-Holstein
18									Thüringen
19									
20									
21									

Sheet1

	AJ	AK	AL	AM	AN	AO	AP	AQ	AR
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									

Sheet1

	AJ	AK	AL	AM	AN	AO	AP	AQ	AR
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									

Sheet1

	AJ	AK	AL	AM	AN	AO	AP	AQ	AR
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									

Sheet1

	AJ	AK	AL	AM	AN	AO	AP	AQ	AR
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									